

87. Zur Frage der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschriften Buchst. a Nr. 3 und am Schlusse der Tarif-Nr. 11 zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1911 i. S. A. B. (Rl.) w. mecklenburgischen Fiskus (Bell). Rep. VII. 618/10.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Bädner St., für den auf dem Blatte des Hausgrundstücks Nr. 10 G. eine Grundschuld von 3975 *M* hinter 10125 *M* eingetragen war, blieb in dem Termine zur Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks vom 18. Dezember 1909 mit einem Gebote von 13200 *M* Meistbietender. Er trat durch notariellen Vertrag von demselben Tage seine Rechte aus dem Meistgebot an die Klägerin ab, der durch Beschluß vom 23. Dezember 1909 der Zuschlag erteilt wurde. St. betreibt weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig, noch beträgt sein Jahreseinkommen mehr als 2000 *M*. Er beantragte daher nach der Vorschrift am Schlusse der Tarif-Nr. 11 zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 die Befreiung vom Reichsstempel für Grundstücksübertragungen. Für die Abtretung der Rechte aus

dem Meistgebot hatte der Notar den Stempel entrichtet. Der Betrag wurde aber zurückerstattet. Das Amtsgericht belastete jedoch die Klägerin als Ersteherin mit der Reichsabgabe in Höhe von 106,70 *M* nach einem nicht mehr streitigen Werte des Grundstücks von 16000 *M*. Diese zahlte den Betrag mit Vorbehalt, forderte ihn aber demnächst im Rechtswege zurück, indem sie sich auf die Befreiungsvorschrift zu Tarif-Nr. 11a Nr. 3 und auf die Schlußbestimmung zu dieser Nummer berief. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Revision vertritt den Standpunkt, daß der Rechtsvorgang, an den das Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 die Abgabe für Grundstücksübertragungen knüpft, bei Zwangsversteigerungen das Meistgebot sei, und daß daher für die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschriften der Tarif-Nr. 11 lediglich die Person des Meistbietenden in Betracht komme, auch wenn er seine Rechte aus dem Meistgebot abgetreten habe, und der Zuschlag nicht ihm, sondern dem Erwerber dieser Rechte erteilt werde (§ 81 BGB.). Da Meistbietender der Büdner St. gewesen sei, und für ihn die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift am Schlusse der Tariffst. 11 zuträfen, so sei eine Abgabe von der Klägerin als Ersteherin nicht zu erheben, und infolgedessen, weil auch die Abtretung nach der Vorschrift unter Buchst. a Nr. 3 der Tariffstelle steuerfrei sei, ein Stempel überhaupt nicht zu entrichten.

Der Standpunkt der Revision entspricht nicht dem Gesetze. Die Tarif-Nr. 11 lehnt sich im wesentlichen an diejenigen Landesgesetzlichen Bestimmungen an, welche die Besitzwechselabgabe als Stempel erheben, insbesondere an die Tariffst. 8 und 32 zum preussischen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909. Der leitende Gedanke dieses Gesetzes geht dahin, die unmittelbar auf die Eigentumsübertragung gerichteten schuld- oder sachenrechtlichen Geschäfte (erstere, soweit sie keine Schenkungen und als solche steuerlich besonders geregelt sind), daneben aber auch die Abtretungen der Rechte aus Veräußerungsgeschäften, Angebotsverträgen usw., insbesondere bei Zwangsversteigerungen die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote, der Umsatzsteuer in Form des Urkundenstempels zu unterwerfen, mithin die Abgabe so oft zu erheben, als derartige

Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar den Erwerb von Grundstücken bezwecken, beurkundet worden sind. Als Gegenstand der Besteuerung werden in Tarift. 32 Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen bezeichnet. Danach wird der Tatbestand eines solchen Veräußerungsgeschäfts dadurch erfüllt, daß es den Eigentumswechsel nach der schuldrechtlichen Seite zum Abschluß bringt, daß mithin aus dem Geschäft der eine Teil zur Übereignung des Eigentums, der andere zum Erwerbe verpflichtet wird.

Sollen nun stempelrechtlich Zwangsversteigerungen zu den Veräußerungsgeschäften gerechnet werden, obwohl hier von einem privatrechtlichen Vertrage keine Rede sein kann, so ist der das Versteigerungsgeschäft vollendende Vorgang der Zuschlagsbeschluß, durch den der Versteigerungsbeamte das Eigentum der versteigerten Sache auf den Erstehet überträgt (§ 90 ZVG.). Der Meistbietende erlangt zwar, wie er einerseits an sein Gebot gebunden ist, andererseits aus demselben das Recht auf den Zuschlag (§ 81 ZVG.), aber nicht weil sein Gebot, entsprechend dem Vertragsantrag, von der Versteigerungsbehörde angenommen, und diese darum zur Erteilung des Zuschlags verpflichtet ist, sondern weil die Behörde kraft Gesetzes den Zuschlag nur aus bestimmten Gründen versagen darf (§§ 83 flg. ZVG.). Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, ob solche Gründe gegeben sind oder nicht, und legt das Ergebnis ihrer Prüfung in der demnächst zu verkündenden Entscheidung nieder. Bis dahin ist kein Zustand der obligatorischen Gebundenheit vorhanden, der mit dem Zustandekommen eines lästigen Veräußerungsgeschäfts zu vergleichen wäre, und aus dem das Recht auf Vollziehung des dinglichen Vertrages erwüchse. Das Meistgebot ist kein im Versteigerungstermin beurkundetes Veräußerungsgeschäft, sondern bildet nur die notwendige rechtliche Grundlage für den die Versteigerung, d. i. die zwangsweise Veräußerung, erledigenden Zuschlagsbeschluß. Durch ihn wird erst über den Erwerb des Bieters oder seines Rechtsnachfolgers entschieden. Will man einen Vergleich mit dem bürgerlich-rechtlichen Veräußerungsgeschäft zulassen, so entspricht das Meistgebot dem Antrage, der Zuschlag der Annahme des Antrages auf Überlassung des Grundstücks, wobei nicht ins Gewicht fällt, daß die Annahme nur unter gewissen Umständen verweigert werden darf. Es

genügt, daß sie, wenn auch nicht willkürlich, verweigert werden darf, und daß der Erwerb des Erstehers endgültig erst mit dem Zuschlag eintritt. Die preußische Allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 28. Juli 1910 (Just.Min.Bl. S. 299) bezeichnet darum auch ausdrücklich als den Gegenstand der Besteuerung den Zuschlagsbeschluß. Das Reichsstempelgesetz läßt die gleiche Auffassung erkennen; es besteuert nach Überschrift und Wortlaut der Tarif-Nr. 11 die Grundstücksübertragungen, soweit sie nach dem Buchst. a lästige Veräußerungsgeschäfte einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen zum Gegenstande haben, und sagt in § 78, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe bei der Zwangsversteigerung mit Erteilung des Zuschlags eintritt.

Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Stempelspflicht nicht, auch nicht bedingt, auf der Abgabe des Meistgebots ruht, sondern erst mit dem Zuschlag entsteht. Die Verfassung des Zuschlags beseitigt nicht eine an das Meistgebot geknüpfte Stempelspflicht, sondern sie läßt eine solche überhaupt nicht ins Leben treten. Daraus folgt von selbst, daß, soweit es sich um die Besteuerung der Versteigerung handelt, nicht der Meistbietende als Erwerber des versteigerten Grundstücks im Sinne der Schlußbestimmung der Tarif-Nr. 11 anzusehen ist, sondern derjenige, welchem die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten sind, und der Zuschlag erteilt ist. Nach seinen persönlichen Verhältnissen ist zu fragen, wenn es auf die erwähnte Befreiungsvorschrift ankommt. Dafür, daß er aus der Person seines Vormannes dessen Anspruch auf Steuerbefreiung geltend machen könne, und daß auch dieser Anspruch als durch die Abtretung mitumfaßt zu betrachten sei, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Ob der Meistbietende sich, soweit die Versteigerung der Abtretungsurkunde in Betracht kommt, auf die Ausnahmebestimmung des Schlußabsatzes der Tarif-Nr. 11 berufen könnte und etwa im Hinblick auf die stempelrechtliche Behandlung dieses Geschäfts als eines neuen Veräußerungsgeschäfts als Erwerber des Grundstücks anzusehen sein möchte, ist hier nicht zu entscheiden. Wäre das auch zu verneinen, so würde nach dem Ausgeführten daraus noch nicht zu schließen sein, daß der Bessonar ein Privilegium, dessen Voraussetzungen bei ihm nicht vorliegen, für sich zu beanspruchen befugt sei. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß diese Auffassung zu unbilligen Ergeb-

nissen führe. Indem das Gesetz grundsätzlich die Versteigerung (den Zuschlagsbeschluß) und außerdem die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot mit der Umsatzabgabe belastet, ist der Ansatz des doppelten Stempels gerechtfertigt, sofern nicht auf das eine oder das andere Geschäft eine Befreiungsvorschrift anzuwenden ist. Im gegenwärtigen Fall ist, da die Abtretung nach Buchst. a Nr. 3 der Tarifst. 11 dem Stempel nicht unterliegt, ein Stempel erspart. Die Streichung auch des Stempels für den Zuschlag findet im Gesetz keine Stütze.